

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Neudenau  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

**Bauen und Umwelt**

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon  
Fax  
E-Mail

Zimmer  
Unser Zeichen

Datum 30.12.2021

## Flächennutzungsplan 5. Änderung der 2. Fortschreibung Neudenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

### Landwirtschaft

Die Stadt Neudenau plant die 5. Änderung der 2. Fortschreibung des FNP mit zusätzlich: 0,85 ha Sonderbaufläche, 0,36 ha Gemeinbedarfsfläche; 3,5 ha allgemeines Wohngebiet, und 0,72 ha Wohnbaufläche.

#### Hinter der Zehntscheuer – Sonderbaufläche PV-Anlage, Neudenau-Herbolzheim

Laut Flurbilanz liegt beim Plangebiet sowohl eine Vorrangfläche der Stufe I, als auch Vorrangfläche der Stufe II vor. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken

Wir verweisen auf die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren.

#### Heilige Hecke –Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“, Siglingen

Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Wir verweisen auf die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren.

Besucheranschrift und Sprechzeiten:  
Kaiserstr. 1  
74072 Heilbronn  
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus  
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr  
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25  
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

#### Beim Ziegelhaus – Wohnbaufläche, Neudenau

Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Grenzflur aus. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben aufgrund der Grenzflur keine Bedenken.

#### Lottermann II – Wohngebiet, Neudenau

Laut Flurbilanz liegt beim Plangebiet eine Vorrangfläche der Stufe I vor. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken.

Wir verweisen auf die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren.

#### **Bodenschutz**

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.

Oberboden, der bei Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.

Wird bei einem Bauvorhaben, z. B. durch Erschließungsmaßnahmen, auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und ist bei der Bauantragstellung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

## **Grundwasser**

Die Änderungsfläche auf der Gemarkung Herbolzheim liegt innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „WSG Neudenu-Siglingen (Wert und Untere Au“. Eine detaillierte fachtechnische Prüfung erfolgt auf Ebene der Bebauungspläne. Es wird auf die Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren „PV Hinter der Zehntscheuer“ verwiesen. Die Belange des Grundwasserschutzes – insbesondere vor dem Hintergrund der Trinkwassernutzung – sind im Umweltbericht des Bebauungsplans zu behandeln und notwendige Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu erarbeiten. Es gibt zum Plangebiet keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

Die Änderungsfläche auf der Gemarkung Siglingen liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt zum Plangebiet keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

## **Abwasser**

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Zu allen Gebieten laufen schon Bebauungsplanverfahren, sind die Verfahren abgeschlossen oder die Gebiete sind schon erschlossen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Flächennutzungsplan bereits für die grobe Planung der abwassertechnischen Erschließung der Flächen genutzt werden sollte. Dies spart Zeit und Geld. Hierbei ist insbesondere zu klären inwieweit Kapazitäten in der aufnehmenden Kanalisation, inkl. Sonderbauwerke, und Kläranlage vorhanden sind. Zudem sollte die optimale Trassenführung der Abwasserleitungen auf Grund von topographischen, baulichen oder anderen Zwangspunkten, bestimmt werden. Auch die Niederschlagswasserbeseitigung kann bereits in groben Zügen ermittelt werden. Ist eine Regenwasserbehandlung oder Rückhaltung notwendig oder nicht.

## **Forst**

Für die Änderungen auf der Gemarkung Herbolzheim, weist das Forstamt daraufhin, dass die geplante Sonderfläche direkt südlich des Biotops Auwaldstreifen II südlich Neudenu angrenzt. Zwar ist auf dieser Fläche kein direkter Eingriff vorhergesehen, wie im Umweltbericht aufgeführt. Nichtsdestotrotz sollte vom Waldstreifen ein 30 Meter Sicherheitsabstand zu den PV-Modulen eingehalten werden. Die Bäume des betroffenen Auwaldstreifens haben laut Waldhöhenstrukturkarte bereits Höhen von 20-25 Metern erreicht.

Für die PV-Anlage besteht eine direkte Gefährdung durch beispielsweise umstürzende Bäume. Die Module können hierbei stark beschädigt werden. Insbesondere bei Stürmen oder Extremwetterereignissen, bei denen der Tatbestand der höheren Gewalt vorliegt, kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden. Dabei stellt sich auch aus Haftungsgründen die Frage, wie mit Folgeschäden umgegangen wird, sollten z.B. PV-Module so zerstört werden, dass gesundheitsschädliche Stoffe (Blei, Cadmium, etc.) in den Boden (ggf. sogar in das Grundwasser) gelangen können.

Im Falle einer Ablehnung eines entsprechenden Abstandes, sollte geprüft werden, ob eine Haftungsverzichtserklärung erwirkt werden kann, zur Entlastung der betroffenen Waldeigentümer vor einer Benachteiligung.

Freundliche Grüße



Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Neudenau  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

**Bauen und Umwelt**

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon  
Fax  
E-Mail  
Zimmer  
Unser Zeichen  
Datum 17.05.2021

**Vorhaben:           Bebauungsplan "Heilige Hecke I"**  
**Ort:                    Neudenau-Sieglingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

#### **Natur- und Artenschutz**

Der Umweltbericht, der Grünordnerische Begleitplan, die Eingriffs-Ausgleichsbilanz und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden derzeit erstellt und im weiteren Verfahren vorgelegt.

#### Schutzgebiete/Biotope

Ein Teil der Parkplätze des Kindergartens liegen im Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenau-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenau-Siglingen“ (LSG). In der Begründung wird ausführlich argumentiert, weshalb für die Parkplätze eine Erlaubnis nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Den Ausführungen hinsichtlich der geringen Fläche gemessen am Gesamtgebiet des LSG kann nicht gefolgt werden. Mit dieser Begründung könnte jedes kleinteilige Vorhaben im LSG erlaubt werden, wodurch der Charakter und der Schutzzweck des LSG verloren gingen. Der weiteren Argumentation hinsichtlich der Erlaubnisfähigkeit des LSG-Eingriffs kann gefolgt werden. Insbesondere besteht ein öffentliches Interesse an der geplanten Einrichtung sowie einer günstigen und sicheren Park- und Verkehrssituation vor Ort. Dennoch bitten wir zum Schutz des LSG um Prüfung möglicher Alternativen. Durch eine Verlegung der Baugrenze könnte z. B. die Parkplatzreihe auf Flurstück 189 außerhalb des LSG verschoben werden. Wir bitten um eine Darlegung, warum der aktuell geplante Standort alternativlos ist.

Auf der Fläche befindet sich eine Trockenmauer mit einer Feldhecke auf dem Mauerkamm. Gesetzlich geschützt sind alle Trockenmauern, die mindestens 0,5 m hoch sind und zugleich mindestens eine Mauerfläche von 2 m<sup>2</sup> besitzen. Die Bedingungen

Besucheranschrift und Sprechzeiten:  
Kaiserstr. 1  
74072 Heilbronn  
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus  
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr  
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25  
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

sind erfüllt und die Trockenmauer ist als gesetzlich geschütztes Biotop einzuordnen, da es sich um den Außenbereich handelt.

Daher ist von der Gemeinde ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zu stellen, der vor Satzungsbeschluss der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf. Der formlose Antrag enthält Beschreibungen zum ursprünglichen Bestand (inklusive Fläche) und eine Ausgleichsplanung (Lage, Größe, fachliche Beschreibung zur Neuanlage und langfristiges Pflegekonzept). Die Fläche für die Ausgleichsplanung sollte sich im Eigentum der Stadt Neudenuau befinden (andernfalls ist eine dingliche Sicherung mittels Grundbucheintrag erforderlich) und möglichst Anschluss an ein Trockenmauergebiet haben oder im landesweiten Fachplan Biotopverbund trockener Standorte liegen. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung.

Direkt angrenzend befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop-Nr. 167211250540 „Feldhecke in der Eisenbahnstraße“. Handlungen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotopes führen sind untersagt. Sind Eingriffe im Rahmen des Vorhabens unvermeidbar, so ist auch für dieses Biotop ein Antrag auf Ausnahme zu stellen.

#### Artenschutz

Für die Untersuchungen der Reptilien wird auf die vier Begehungen zum angrenzenden Bebauungsplan Talstraße verwiesen, welche um eine Begehung im April und August ergänzt werden. Die Begehungen zur Talstraße waren mit Schwerpunkt im August und September sehr spät im Jahr. Adulte Zauneidechsen begeben sich sehr früh in die Winterquartiere. Aus diesem Grund sollten zwei weitere Begehungen, wenn möglich eine noch im Mai, auf jeden Fall aber im Juni durchgeführt werden.

Bei der Brutvogelkartierung ist im Hinblick auf die Kulissenbildung durch das neu entstehende Gebäude der Untersuchungsraum auf die umliegenden Ackerflächen im 100-m-Radius auszuweiten, um mögliche Störfwirkungen auf kulissenflüchtende Bodenbrüter überprüfen zu können.

#### Textteil

Aufgrund der Nähe zum Außenbereich und der ausschließlichen Nutzung tagsüber erachten wir eine Ergänzung unter Punkt 6.3 „Beleuchtung des Gebiets“ als notwendig:

*Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegbeleuchtung mit insektenschonenden Leuchtmitteln entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchtmittel zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nächtliche Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.*

Unter Punkt 8 Pflanzgebote und Pflanzbindungen regen wir auf Grund der Nähe des Plangebiets zum Landschaftsschutzgebiet an, angelehnt an § 40 BNatSchG gebietsheimische Arten und Saatgut aufzuführen. Zur Förderung der Biodiversität und Naturpädagogik empfehlen wir in den Randbereichen der Spielfläche eine Pufferzone als Saum zum Biotop „Feldhecke in der Eisenbahnstraße“ mit einer möglichst krautreichen Saatmischung mit extensivem Pflegekonzept vorzusehen.

Folgende weitere Festsetzungen und Hinweise sollten in den Textteil aufgenommen werden:

- Einfriedungen: Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdoberfläche) von 0,15 m aufweisen.
- Vogelschlag: Zur Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogelschutzglas sollte in die örtlichen Bauvorschriften ein Hinweis aufgenommen werden und bei den Einzelbaugenehmigungen im erforderlichen Fall festgelegt werden. Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf)

### **Landwirtschaft**

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).

### Hinweise

Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.

Während und nach der Baumaßnahme ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.

Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.

### **Bodenschutz**

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen.

Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen

sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.

### **Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz**

Das Plangebiet befindet sich westlich des bestehenden Siedlungsgefüges des Stadtteils Siglingen, direkt angrenzend an das noch nicht erschlossene Baugebiet „Talstraße“ und soll eine Größe von ca. 0,36 ha haben. Unmittelbar südöstlich des Plangebiets verläuft die Bahnlinie Heilbronn – Würzburg. Nordwestlich verläuft in einiger Entfernung die Jagst.

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird ein kleiner Teil (ca. 10 m<sup>2</sup>) des Plangebiets bei einem 100-jährlichen Hochwasser der Jagst überschwemmt. Nach § 65 Absatz 1 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann abweichend die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zugelassen werden, wenn:

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Alle 9 Punkte müssen für eine Ausnahmegenehmigung vollständig erfüllt sein. Aufgrund der geringen Größe von ca. 10 m<sup>2</sup> empfehlen wir, dieses Teilstück aus dem Bebauungsplan herauszunehmen. Eine Bagatellgrenze aufgrund der geringen Größe gibt es nicht.

Weiterhin werden Teile des Plangebiets bei einem Extremhochwasser der Jagst überschwemmt. Diese Teile liegen somit in einem Risikogebiet. Nach § 78 b WHG muss bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder



nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Nach Aussage der Begründung zum Bebauungsplan liegen die ausgewiesenen Baugrenzen zu einem kleinen Teil innerhalb dieses Bereichs, jedoch werden die geplante EFH des Neubaus auf einer Höhe von 169 m ü.NN liegen, daher über dem Verlauf der HQ<sub>extrem</sub>-Linie von ca. 167,5 m üNN. Mit Gefahren für Menschen durch Extremhochwasserereignisse innerhalb des Plangebiets ist daher nicht zu rechnen.

Dem Leitfaden zum „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden -Württemberg“ ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

*Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden*

*(BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).*

Die Stadt Neudenuau hat Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Im Plangebiet müssen daher noch entsprechende Aussagen mit Hilfe der Starkregengefahrenkarten gemacht werden.

### **Grundwasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Auf Belange des Grundwasserschutzes sowie möglicher Altlasten wird in den textlichen Festsetzungen eingegangen.

### **Abwasser**

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- für den Bau und Betrieb der Schmutzwasserkanäle das Benehmen herzustellen ist.
- für die Einleitung des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Die Befugnisse sind rechtzeitig vor der Erschließung des Baugebietes bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

### **Straßen und Verkehr**

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Siglingen. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über den bestehenden Feldweg, der durchgängig auf mehr als 5m aufgeweitet und an die neu angelegte Ringstraße des angrenzenden Wohngebiets „Talstraße“ angeschlossen werden soll. Die Erschließungsstraße endet zudem in einem Wendehammer.

Wir raten dringend dazu, entlang der gesamten Erschließungsstraße bis zum angrenzenden Neubaugebiet einen durchgängigen Gehweg mit 1,50m Breite anzulegen, damit die fußläufige Anbindung der Kinder in das Wohngebiet gesichert ist. Der Gehweg ist so anzulegen, dass er stets hinter den Stellplatzflächen verläuft, damit beim rückwärts ausparken, der Gehweg nicht überfahren werden muss. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Kinder aufgrund ihrer Größe leicht übersehen werden.

Der Wendehammer ist so breit zu dimensionieren, dass auch größere LKW problemlos wenden können.

Wir empfehlen zudem, die Stellplätze ein wenig breiter anzulegen, damit das Ein- und Aussteigen der Kinder sowie die Türöffnung mit Kindersitz oder Babyschale gefahrlos möglich sind.

Die Sichtfelder im Bereich der Parkplätze dürfen nicht durch Einfriedungen oder andere Bepflanzungen beeinträchtigt sein, sodass stets eine ausreichende Sicht auf alle Verkehrsteilnehmer besteht.

### **Bautechnik**

Baurechtlich bestehen keine Bedenken.

### Hinweise

In der Begründung ist auf S. 14, beim Abschnitt: „Maß der baulichen Nutzung“ ist im 6. Abschnitt das Wort ...“max. Traufhöhe auf 7,50 m“ in „max. Gebäudehöhe auf 7,50m“ zu ändern.

Erforderliche und notwendige geplante PKW-Stellplätze im Straßenbereich sind für das Bauvorhaben spätestens im Verfahren per Baulast an das Bauvorhaben zu binden.

### **Immissionsschutz und Gewerbe**

Die empfohlenen schallschutztechnischen Maßnahmen zum Schutz vor unzulässigen Gewerbegeräuschimmissionen aus der schalltechnischen Untersuchung vom 21.12.2020 wurden im Textteil des Bebauungsplans unter planungsrechtliche Festsetzungen Punkt 7 festgesetzt. Es bestehen daher keine Bedenken.

Freundliche Grüße



Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Neudenau  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

**Bauen und Umwelt**

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon  
Fax  
E-Mail  
Zimmer  
Unser Zeichen  
Datum 20.08.2021

## Bebauungsplan "Heilige Hecke I"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

### Bodenschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen.

Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.

### Landwirtschaft

Besucheranschrift und Sprechzeiten:  
Kaiserstr. 1  
74072 Heilbronn  
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus  
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr  
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25  
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsflügels des Stadtteils Sindringen. Der Bebauungsplan umfasst das Flst.Nr. 179/, den nördlichen Teil des Flst.Nr. 179 sowie die Flurstücke Nr. 180, 181, 2925 und 2666 teilweise.

Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 0,4 ha. Darauf soll ein Kindergarten mit Spielfläche, Parkplatz und ein allgemeines Wohngebiet entstehen.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die „Furt Sulzbach“, der Rückbau einer Brücke und eines Asphaltwegs am Sulzbach westlich von Reichertshausen, geplant.

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 19.4.2021.

Die geplanten 7 Parkplätze auf dem Flurstück 2666, führen zu einer agrarstrukturellen Verschlechterung einer gut zu bewirtschaftenden Einheit. Da die Wendemöglichkeit auf der Straße wegfällt wird die nutzbare Fläche zusätzlich verkleinert. Wir regen an die Parkplätze an einem anderen Ort zu platzieren, nicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Es können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen. Wir bitten dies im Bplan festzuhalten.

Hinweise:

Wir regen an bei der Ersatzmaßnahme: Rückbau der Brücke und Ersatz durch eine Furt, die neu geplante „Furt Sulzbach“ nach den Richtlinien des landwirtschaftlichen Wegebau zu errichten, damit eine Durchfahrt für Land- und Forstwirtschaft in der Zukunft gewährleistet ist.

Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.

Wir regen an, die Empfehlung Eschen zu pflanzen, im Stellplatz- und Straßenbereich, hinsichtlich des Eschentriebsterbens zu überdenken.

### **Abwasser**

Es bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich dezentrale Konzepte des Regenwassermanagements, wie kiesgefüllte oder begrünte Dachaufbauten, durchlässige Flächenbefestigungen, Grünflächen, Versickerung über Mulden-Rigolen-Systeme, in jedem Fall der Ableitung des Oberflächenwassers im Trennsystem oder Mischwassersystem vorgezogen werden sollten.

Nur wenn ein solches dezentrale Regenwassermanagement auf Grund von örtlichen Gegebenheiten wie z.B. der Bodenbeschaffenheit auch auf benachbarten Flächen nicht durchführbar ist, kann auf alternative Konzepte zurückgegriffen werden.

Die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung hat das Ziel den direkten Regenabfluss in die Gewässer auf das notwendige Maß zu beschränken und das in Siedlungsgebieten anfallende Regenwasser derart zu bewirtschaften, dass der Wasserhaushalt des bebauten Gebietes dem des ehemals un bebauten Zustandes angenähert wird.

Dadurch wird u.a. eine Erhöhung der Grundwasserneubildung gefördert und das anfallende Niederschlagswasser auf natürliche Weise gereinigt, bevor es in Oberflächengewässer gelangt.

Somit wird z.B. die Niedrigwasserführung in Oberflächengewässern erhöht, das Hochwasser-risiko durch Verzögerung der Abflussspitzen verringert und die Verschmutzung von Gewässern minimiert.

### **Oberirdische Gewässer**

Die Stadt Neudenuau beabsichtigt die Ausweisung des Bebauungsplans „Heilige Hecke I“ in ihrem Teilort Siglingen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung zur Realisierung eines Kindergartenneubaus in wohnortnaher Lage. Das Plangebiet befindet sich westlich des bestehenden Siedlungsgefüges des Stadtteils Siglingen, direkt angrenzend an das noch nicht erschlossene Baugebiet „Talstraße“ und soll eine Größe von ca. 0,36 ha haben. Unmittelbar südöstlich des Plangebiets verläuft die Bahnlinie Heilbronn – Würzburg. Nordwestlich verläuft in einiger Entfernung die Jagst.

Nach Aussage der Planung liegt kein Teil des neuen Bebauungsplans innerhalb der HQ100- Linie. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind gemäß der Hochwassergefahrenkarte der LUBW keine Flächen im Falle eines HQ100-Hochwasserereignisses

betroffen. Die HQ100-Linie berührt lediglich am südwestlichen Teilstück der geplanten Parkplätze den Geltungsbereich. Infolge der daran anschließenden erforderlichen Böschung hin zu den Parkplätzen

sind keine negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit HQ100-Hochwasserereignissen erkennbar.



### **Hochwassergefahrenkarte HQ100**

Da die vollständige Bebauung außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfolgt bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

## **Naturschutz**

Gesetzlich geschütztes Biotop Trockenmauer:

Der in der Abhandlung und den Planunterlagen angesprochene Austausch zwischen Stadt/Planungsbüro und der UNB kam entgegen der Unterlagen nicht zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Trockenmauer nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Die endgültige Beurteilung stand zum Zeitpunkt der Überarbeitung der Unterlagen noch aus. Zur Klärung der Frage wurde durch die UNB die LUBW hinzugezogen. Diese teilt die Einschätzung der UNB, dass die Trockenmauer nicht rein der gärtnerischen Gestaltung dient. Es ist eine Nacherfassung im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung 2020/2021 im Landkreis Heilbronn vorgesehen. Die Trockenmauer ist daher als gesetzlich geschütztes Biotop anzusehen und auszugleichen.

Begründung: Laut Kartieranleitung sind Trockenmauern nicht zu erfassen, die neu aufgeschichtet sind und vorrangig der gärtnerischen Gestaltung dienen. Im vorliegenden Fall befinden sich oberhalb der Trockenmauer jedoch eine mittlerweile wilde Hecke und größere Flächen einer Wiese. Oberhalb auf dem „Gartengrundstück“ befindet sich auf einem Teilstück lediglich eine gärtnerisch genutzte Parzelle, die jedoch nicht den kompletten Bereich einnimmt. Der Garten schließt zudem nicht direkt an das Wohnhaus an, weshalb er nicht als typischer Hausgarten einzustufen ist. Es entspricht eher dem Charakter eines „Stückle“ in der freien Landschaft. Eine Einbindung zur gärtnerischen Gestaltung sehen wir bei der Mauer nicht gegeben, diese wäre eher um einen Garten zu strukturieren und zum Beispiel Beete voneinander abzugrenzen.

Daher ist von der Gemeinde ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zu stellen, der vor Satzungsbeschluss der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf. Der formlose Antrag enthält Beschreibungen zum ursprünglichen Bestand (inklusive Fläche) und eine Ausgleichsplanung (Lage, Größe, fachliche Beschreibung der Maßnahme und langfristiges Pflegekonzept). Anstelle des üblichen Ausgleichs durch Neubau oder Sanierung einer Trockenmauer wäre, um der Grenzfallentscheidung Rechnung zu tragen und zeitgleich einen ökologisch hochwertigen Ausgleich zu erzielen, in diesem Fall beispielsweise auch das Freistellen einer schon vorhandenen, aber durch den Bewuchs nicht mehr funktionstüchtigen Trockenmauer denkbar. Die neu angelegte, sanierte oder freigestellte Trockenmauer sollte analog der entfallenden Trockenmauer eine Länge von ca. 30 m haben und mind. 50 cm hoch sein, da dies gemäß der Kartieranleitung für die Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg die Mindesthöhe für eine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG geschützte Trockenmauer ist. Die Fläche für die Ausgleichsplanung sollte möglichst Anschluss an ein Trockenmauergebiet haben oder im landesweiten Fachplan Biotopverbund trockener Standorte liegen. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung.

Landschaftsschutzgebiet:

Ein Teil des Plangebiets befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenau-Siglingen und Bad Friedrichshall-

Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen“ (LSG). Die Stadt Neudenu konnte nachvollziehbar darlegen, dass die für den Kindergarten erforderlichen Stellplätze an keiner anderen als der geplanten Lage im LSG realisiert werden können. Da der Eingriff in das LSG gering ist und in Randlage des LSG unmittelbar an einer Straße erfolgt, kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Die erforderliche LSG-Erlaubnis wurde bereits formlos bei der UNB beantragt. Da parallel ein Antrag für eine Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 33 BauGB eingereicht wurde, wird die LSG-Erlaubnis im Rahmen der Baugenehmigung erteilt.

#### Artenschutz:

Die zeitliche Regelung zur Baufeldräumung und Rodungen wurde im Textteil fixiert. Darüber hinaus sind keine weiteren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Die vierte Zauneidechsen-Begehung im August stand zur Offenlage noch aus. Bisher sind keine Zauneidechsenvorkommen nachgewiesen worden. Sollte beim letzten Termin ein Vorkommen von Reptilien nachgewiesen werden, sind wie im Gutachten angekündigt artenschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen und vor Satzungsbeschluss rechtlich zu sichern.

#### Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung:

Durch den Bebauungsplan entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von 25.148 Ökopunkten, das durch Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Neudenu ausgeglichen werden soll. Hierfür wird die Ökokontomaßnahme „Furt Sulzbach“ herangezogen, die planungsgemäß umgesetzt wurde.



Furt im August 2020

Die Naturschutzbehörde hat durch geeignete Mittel und Wege sicherzustellen und zu überprüfen, dass die erforderliche Eingriffskompensation erfolgt und die ökologische

Funktion durch sie auf Dauer erhalten bleibt. Daher ist für planexterne Kompensationsmaßnahmen der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Naturschutzbehörde des Landratsamtes und der Stadt Neudenuau erforderlich. Dies gilt auch für Maßnahmen, die bereits im Ökokonto der Stadt eingebucht sind, da erst mit der verbindlichen Zuordnung zu einem Eingriff die Pflicht zum Erhalt und zur Pflege entsteht. Der mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Sollte sich die Fläche nicht im Eigentum der Stadt Neudenuau befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf. Um eine kurze Vorabstimmung wird gebeten.

**Textteil:**

Die Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden weitestgehend sinngemäß übernommen. Der Vorschlag zur Ergänzung des Punktes „Beleuchtung“ sollte laut Abhandlung übernommen werden, findet sich im Textteil aber nicht wieder. Weitere Anregungen bestehen nicht.

**Pflanzgebot:**

Die Artenliste 3: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich ist aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit zertifiziertem, gebietsheimischen Pflanzgut vorzusehen. Derzeit sind Zuchtsorten vorgegeben. Da die Eingrünung im Bereich der Stellplätze im LSG möglichst naturnah umzusetzen ist, dürfte die Wüchsigkeit am Standort bei ausreichendem Platz kein Problem darstellen.

**Straßen und Verkehr**

Es wurde mittlerweile ein durchgängiger Gehweg vom Kindergartenneubau bis zur Ringstraße im Wohngebiet „Talstraße“ eingeplant. Dort wird der Gehweg bis zu Grundschule geführt.

Der Gehweg im Plangebiet sollte bis zum Ein- und Ausgang des Kindergartens geführt werden, damit die Kinder stets gesichert laufen können.

Von Seiten des Amtes 54 – Straßen und Verkehr – bestehen, unter Berücksichtigung unserer Bemerkungen, keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.

Freundliche Grüße





Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Neudenaу  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenaу

**Bauen und Umwelt**

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon  
Fax  
E-Mail  
Zimmer  
Unser Zeichen  
Datum 22.12.2020

## **Bebauungsplan "Lottermann II" Neudenaу**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

### **Natur- und Artenschutz**

Das Bürgermeisteramt Neudenaу stellt den Bebauungsplan „Lottermann II“ in Neudenaу im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf. Das Verfahren befindet sich in der frühzeitigen Beteiligung. Der Fachbeitrag Artenschutz wird im nächsten Schritt des Verfahrens vorgelegt. Schutzgebiete sowie der landesweite Biotopverbund sind nicht betroffen.

Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen:

#### **a) Planungsrechtliche Festsetzungen**

Wir empfehlen, Punkt 9.1 „Gestaltung und Bepflanzung privater Bauflächen“ zu konkretisieren, um Missverständnisse zu vermeiden:

Ein Formschnitt sollte nur aus Gründen des Nachbarrechts vorgenommen und sonst eine naturnahe Wuchsform angestrebt werden. Ein Pflegeschnitt sollte nur im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) vorgenommen werden. Es ist nach § 39 BNatSchG untersagt Hecken im Sommerhalbjahr (1. März bis 30. September) abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Besucheranschrift und Sprechzeiten:  
Kaiserstr. 1  
74072 Heilbronn  
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus  
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr  
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25  
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Wir regen an, Punkt 7.3 „Beleuchtung des Gebiets“ folgendermaßen zu ergänzen: Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegbeleuchtung mit insektenschonenden Leuchtmitteln entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchtmittel zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.

b) Örtliche Bauvorschriften

Wir bitten um folgende Ergänzung zu 2.1 „Einfriedungen“: Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO).

Nachfolgenden Punkt bitten wir noch hinzuzufügen:

Vogelschlag: Zur Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogelschutzglas sollte in die örtlichen Bauvorschriften ein Hinweis aufgenommen werden und bei den Einzelbaugenehmigungen im erforderlichen Fall festgelegt werden. Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf)

### **Landwirtschaft**

Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangfläche der Stufe I aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).

Hinweise:

Die nordwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe betreiben u.a. Tierhaltung (Rinder und Pferde). Wir empfehlen die bestehende Tierhaltung bereits beim Verkauf der Grundstücke zu erwähnen, um somit Konflikte gänzlich auszuschließen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im geplanten Wohngebiet Emissionen geringfügig wahrnehmbar sein können.

Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.

Während und nach der Baumaßnahme ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.

Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.

### **Bodenschutz**

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen.

Mutterboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.

Da die Eingriffsfläche größer als 5000 m<sup>2</sup> ist und bei den Baumaßnahmen hochwertige Böden in Anspruch genommen werden, wird nach DIN 19639 empfohlen, für die geplanten Baumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Auf diese Weise wird ein fachgerechter Umgang mit den Böden sichergestellt, die Eingriffe in diese minimiert und der Erfolg eingriffskompensierender Maßnahmen gewährleistet.

### **Grundwasser**

Zum Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

Das Plangebiet befindet sich im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Neudenau-Siglingen (Wert und Untere Au), d.h. im Einzugsgebiet einer Trinkwasserfassung.

Belange des Grundwasserschutzes und der Altlasten sind in Begründung und Textteil ausreichend berücksichtigt.

Aus fachtechnischer Sicht gibt es keine Anmerkungen oder Bedenken.

## **Abwasser**

Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich, da keine Aussagen über die Kapazität der aufnehmenden Kanalisation und Kläranlage gemacht wurden. Ein aktueller „Allgemeiner Kanalisationsplan“ liegt uns nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. für den Bau und Betrieb der Schmutzwasserkanäle das Benehmen herzustellen ist.
2. für die Einleitung des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Die Befugnisse sind rechtzeitig vor Erschließung des Baugebietes bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

## **Straßen und Verkehr**

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Neudenu. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine zentral durch das Baugebiet verlaufende 6m breite Erschließungsstraße, die im Süden an die bestehende Straße „Im Lottermann“ anschließt. Die bestehende Bergstraße nördliche des Plangebiets wird aufgeweitet und an die neue Erschließungsstraße angebunden.

Die Erschließungsstraße ist als gemischt genutzte Verkehrsfläche geplant. Da es sich um keine Stichstraße handelt ist Durchgangsverkehr möglich. Zudem kennt die StVO keine gemischte Verkehrsfläche. Aus diesen Gründen empfehlen wir ausdrücklich die Trennung zwischen Straße und Gehweg. Es wird empfohlen den Gehweg mit Hochbord auszubauen, denn nur so kann ein Überfahren bei Gegenverkehr wirkungsvoll minimiert werden, wenn die Straße sehr schmal ist.

In der Begründung unter dem Punkt „Verkehrerschließung“ ist von einem möglichen Minikreisel im Kreuzungsbereich Bergstraße/Billigheimer Straße/Goethestraße die Rede. Bei der Billigheimer Straße handelt es sich um eine Gemeindeverbindungsstraße, in der viel landwirtschaftlicher Verkehr stattfindet. Der Kreisel sollte daher auch für diese Fahrzeuge ausreichend dimensioniert werden. Die Billigheimer Straße und die Bergstraße verlaufen mit Gefälle in Richtung Ortsmitte. Wenn der Kreisverkehr zu klein ist, wird erfahrungsgemäß einfach bergabwärts darübergefahren.

Wir begrüßen die Stellplatzverpflichtung von 2 SP/Wohneinheit.

## **Bautechnik**

Hinweise:

1. In einem Teilbereich besteht der vorh. Bebauungsplan „Lottermann“. (vgl. Begründung unter 3.3) Zur Klarstellung sollten im Textteil die alten Festsetzungen aufgehoben werden.
2. Im Textteil (örtlichen Bauvorschriften) ist unter Pkt. 2.2 eine Begründung der Abstandsfläche bei Stützmauern entlang der Grundstücksgrenze geregelt. Der 2. Satz ist entbehrlich, da keine Abstandsflächen entstehen.

## **Immissionsschutz und Gewerbe**

Gemäß Begründung zum Bebauungsplan „Lottermann II“ wurde die östlich zum Plangebiet befindliche landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks aufgegeben, wodurch ein Heranrücken der Wohnbebauung an dieses Grundstück möglich ist.

Es wird angeregt im Hinblick auf das nördlich angrenzende Ackerland und der Gefahr von Spritzmittelabdrift und Staubeinträgen bei Arbeiten in Trockenperioden insbesondere zu Wohngebieten einen möglichst mit Heckenpflanzen bewachsenen, ausreichend bemessenen Randstreifen mit Pufferwirkung vorzusehen.

Freundliche Grüße



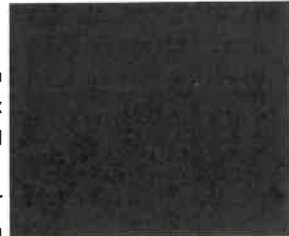
Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Neudenaу  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenaу

**Bauen und Umwelt**

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon  
Fax  
E-Mail  
Zimmer  
Unser Zeichen  
Datum



18.05.2021

**Vorhaben:**            **Bebauungsplan "Lottermann II"**  
**Ort:**                    **Neudenaу**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

### **Natur- und Artenschutz**

Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in die Bebauungsplanunterlagen übernommen. Folgende weitere Anregungen, Hinweise und Bedenken ergeben sich aus den aktuell vorliegenden Planunterlagen:

#### Planzeichnung

Die Baugrenze schließt direkt an die Fläche an, die zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im Westen vorgesehen ist. Wird die Baugrenze tatsächlich ausgereizt, ist der Erhalt der Gehölze unrealistisch. Außerdem wurde die Pflanzbindung in einer Breite von 5 m angesetzt. In der Realität ist der Gehölzstreifen teilweise aktuell schon breiter als 5 m. Die Baugrenze sollte hier korrigiert werden, da sich die Vorgaben sonst nicht realisieren lassen.

Wir regen an, entlang der nördlichen Abgrenzung des Plangebietes als Übergang zur freien Landschaft ein zusätzliches Pflanzgebot mit Einzelbäumen und Sträuchern festzusetzen.

#### Artenschutz

Im Artenschutzbericht heißt es unter Nr. 3, dass der Birnbaum im Norden des Flurstückes 5349 entfällt. Später im Bericht und laut Planzeichnung, Begründung und Textteil bleibt er erhalten. Aufgrund des Brutrevier des Bluthänflings (Rote Liste Kategorie 2) ist eine Erhaltung geboten und zwingend einzuhalten.

Unter Punkt 7.6 im Textteil ist daher zu ergänzen:

*Während der Bauphase und Baufeldräumung sind Baumschutzmaßnahmen entsprechen der DIN18920 einzuhalten.*

Besucheranschrift und Sprechzeiten:  
Kaiserstr. 1  
74072 Heilbronn  
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus  
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr  
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25  
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Mit nur drei Begehungen werden die Mindestanforderungen zur Erfassung von Zau-  
neidechsen unterschritten. In der Literatur werden mehrheitlich mindestens vier Be-  
gehungen bei geeigneter Witterung empfohlen. Da das Gebiet sehr klein ist, ist eine  
Nachkartierung nicht zwingend erforderlich. Allerdings weisen wir darauf hin, dass  
die Unterschreitung der fachlichen Standards die Rechtssicherheit des Bebauungs-  
planes gefährden kann. Darüber hinaus können im Nachhinein entdeckte Zau-  
neidechsen zu unerwarteten Bauverzögerungen führen. Wir empfehlen daher drin-  
gend, bei zukünftigen Vorhaben die Mindestanzahl an Begehungen einzuhalten.

Hinweis: In der Begründung wird unter 8.1 auf § 13b i.V.m. § 13a BauGB verwiesen.  
§ 13b BauGB bezieht sich jedoch auf den Außenbereich und verweist auf § 13a  
BauGB. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren findet § 13b BauGB keine Anwen-  
dung.

### **Landwirtschaft**

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen aufgrund der sehr gut für die landwirtschaftli-  
che Nutzung geeigneten Böden weiterhin Bedenken. Zur vorgelegten Planung erfol-  
gen derzeit aus landwirtschaftlicher Sicht keine Hinweise.

### **Bodenschutz**

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Boden-  
schutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beach-  
tung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bo-  
denschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen.

Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Boden-  
schichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zu-  
stand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden  
(siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfälti-  
ger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen  
sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Ab-  
schluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzuse-  
hen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.

Da bei dem Vorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist  
vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).  
Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von  
Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein spar-  
samer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und sei-  
nen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das  
Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen.

### **Abwasser**

Für die ordnungsgemäße Erschließung des Baugebietes sind die im aktuellen AKP  
genannten Maßnahmen am aufnehmenden Kanalnetzbereich zwingend umzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- für den Bau und Betrieb der Schmutzwasserkanäle das Benehmen herzustellen ist.
- für die Einleitung des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Die Befugnisse sind rechtzeitig vor der Erschließung des Baugebietes bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen

### **Straßen und Verkehr**

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Neudenu. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.

Die Erschließungsstraße ist mittlerweile mit einem einseitigen durchgängigen Gehweg ausgebaut, was wir sehr begrüßen.

Bezüglich des möglichen Minikreisels verweisen wir vollinhaltlich auf unsere vorangegangene Stellungnahme.

Freundliche Grüße





Stadt Neudenau  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

Datum: 22.12.2021

Bearbeiter:

Az.:

Ihr Az.:



### **Stadt Neudenau, 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans**

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie der Teilfortschreibung Fotovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

#### **Wohnbauflächenbedarf**

Wir begrüßen die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs anhand des Hinweispapiers „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau. Teilweise wird in den Unterlagen jedoch von dem Zieljahr 2030 und an anderer Stelle von 2035 geschrieben. In der Überschrift der Tabelle zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs auf Seite 5 der Begründung wird als Zieljahr für die Berechnung 2030 genannt. Bei der Berechnung des fiktiven Einwohnerzuwachses wird jedoch ein Zeitraum von 2019 bis 2035 genannt. Nach unseren Berechnungen mit den Zahlen des statistischen Landesamts vom 31.12.2020 kommen wir auf einen relativen Wohnbauflächenbedarf für Neudenau von 5,1 ha bis zum Jahr 2030 und von 6,8 ha für das Jahr 2035. Wir bitten die Berechnung in den Unterlagen zu korrigieren und zu vereinheitlichen. Rein rechnerisch besteht für Neudenau abzüglich der Innenentwicklungspotenziale sowie der FNP-Reserveflächen (inkl. der Fläche „Salzäcker“) kein Wohnbauflächenbedarf.

Die Begründung für die Überschreitung des Wohnbauflächenbedarfs ist für uns teilweise nachvollziehbar, jedoch stellt für uns die positive Arbeitsplatzentwicklung durch Großprojekte im näheren Umfeld im Landkreis Heilbronn keinen direkten Bezug zur Entwicklung von zusätzlichen Wohnbauflächen dar.

Wir fordern die Stadt Neudenu auf zukünftig verstärkt Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie Baulückenschließungen umzusetzen. Wir begrüßen, dass die Stadt Neudenu hier bereits aktiv auf die Eigentümer zugegangen ist.

### **Einzelflächen**

#### *PV Hinter der Zehntscheuer in Neudenu-Herbolzheim*

Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vom 23.11.2021 und vom 14.04.2021. Nachdem das Plangebiet an die Hochwassersituation angepasst und die Fläche innerhalb des HQ-100-Bereichs herausgenommen wurde sehen wir keine Störung der Funktionen des Vorranggebiets für vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den Zielen der Raumordnung wurde damit hergestellt.

#### *Heilige Hecke I in Neudenu-Siglingen*

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 17.05.2021 sowie vom 14.07.2021 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

#### *Berichtigungen nach §13 a und §13 b BauGB*

#### *Beim Ziegelhaus in Neudenu (§13b) und Talstraße in Neudenu-Siglingen*

Gegen den Bebauungsplan „Beim Ziegelhaus“ haben wir in unserer Stellungnahme vom 20.11.2018 aufgrund des Flächenbedarfs, der Lage des Plangebiets mit einer Entfernung von 1,4 km zum Bahnhof sowie der Verfahrenswahl (§13b BauGB) Bedenken erhoben.

Auch gegen den Bebauungsplan „Talstraße“ haben wir im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit unserer Stellungnahme vom 13.02.2019 Bedenken aufgrund des Flächenbedarfs und des fehlenden Flächentauschs erhoben und im Rahmen der erneuten Beteiligung mit unserer Stellungnahme vom 19.08.2019 nochmals auf die Thematisierung des Flächenbedarfs im nächsten FNP-Verfahren hingewiesen. Trotz unserer Bitte am weiteren Verlauf der beiden Verfahren beteiligt zu werden und uns das Abwägungsergebnis zuzusenden, haben wir keine Rückmeldung zu unserer Stellungnahme erhalten, was uns sehr verwundert. Zukünftig wäre eine Abstimmung bei weiteren Planungen, zu denen wir Bedenken erheben, wünschenswert.

#### *Lottermann II in Neudenu (§13a)*

Da es sich bei diesem Verfahren um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 19.04.2021 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Bedenken gegen die Planung vor.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen





Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

---

Stadt Neudenau  
Bauamt  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

Datum: 12.05.2021

Bearbeiter:

Az.:

Ihr Az.:



**Stadt Neudenau, Bebauungsplanverfahren „Heilige Hecke I“ in Siglingen**

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Das Plangebiet grenzt im Westen an ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1 an. In der Begründung auf S.4 steht, dass es sich hierbei um ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz handelt. Wir bitten darum, diese Aussage zu berichtigen. Laut Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg (Quelle: Karten- und Datendienst LUBW) ist im westlichen Bereich des Plangebiets bei einem Extrem-Hochwasser (HQextrem) von einer Überflutungstiefe von 0,3m zu rechnen. Wir regen daher, falls noch nicht geschehen, eine Beteiligung der Wasserbehörde an.

Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Das Vorbehaltsgebiet wird bereits ausreichend in den Planunterlagen unter Kapitel 4.1 der Begründung berücksichtigt.

Aufgrund der Lage teilweise im Landschaftsschutzgebiet gehen wir von einer Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde aus.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Neudenau  
Bauamt  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

Datum: 09.08.2021

Bearbeiter:

Az.:

Ihr Az.:



**Stadt Neudenau, Bebauungsplanverfahren „Heilige Hecke I“ in Siglingen**  
Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 17.05.2021 hierbei zu folgender Einschätzung.

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Wir begrüßen die Richtigstellung bezüglich des im Westen an das Plangebiet angrenzenden Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Neudenau  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

Datum: 20.11.2018

Bearbeiter:

Az.:

Ihr Az.:

**Stadt Neudenau, Bebauungsplanverfahren „Beim Ziegelhaus“**  
Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Durch die Planung werden regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt.

Für die erforderliche Bedarfsermittlung wird mit Verweis auf die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung auf die obere Variante der prognostischen Berechnung des Statistischen Landesamtes zurückgegriffen. Diese Variante stellt eine extrem positive Betrachtung dar, die eine sachgemäße Anwendung auf ein Kleinzentrum kaum zulässt. Die vorgelegte Bedarfsermittlung kommt dementsprechend zu einem Wachstum der Stadt Neudenau um 483 Einwohner bis 2030, was einer Steigerung um etwa 9% entspricht. Wir empfehlen daher, für die Bedarfsermittlung den Plausibilitätshinweisen zum Bauflächenbedarfsnachweis zu folgen; in Kapitel 2 und 2.1 wird dargestellt, wie besondere Fälle und Fälle mit Abweichungen vom Prognosewert anzuwenden sind.

Die Ausführungen zum Innenpotential in Kap. 5.2 werden zur Kenntnis genommen. Von ermittelten 3,45 ha werden 2,01 ha als bis zum Jahr 2030 für entwickelbar gehalten.

Derzeit sind laut Unterlagen im Flächennutzungsplan vier Baugebiete mit einem Gesamtumfang von 9,46 ha festgelegt, von denen mehr als die Hälfte (5,35 ha) noch nicht erschlossen sind. Das Baugebiet „Forst II“ in Siglingen, das laut Luftbild ebenfalls noch nicht vollumfänglich erschlossen ist, fließt nicht in die Berechnung ein. Zusammen mit dem ermittelten Innenpotential stehen noch mindestens 7,36 ha zur Verfügung.

Dem steht der errechnete Flächenbedarf in Kap. 5.3 gegenüber, der auch rechnerisch nicht nachvollziehbar ist. Bringt man von den angenommenen 9,66 ha Bruttobaulandbedarf die aufgeführten freien Bestandsflächen und das ermittelte Innenpotential in Abzug, ergibt sich ein Wert von 2,3 ha, nicht wie dargestellt von 3,74 ha. Wir bitten daher um eine Überprüfung der Angaben und zur besseren Nachvollziehbarkeit um eine gemäß Plausibilitätshinweisen vorgesehene tabellarische Übersicht.

Gemessen an der Intention des § 13b, dringend benötigten bezahlbaren, flächeneffizienten und verdichteten Wohnungsbau zu beschleunigen, soweit die Gemeinde mit ihrem Innenentwicklungspotential an ihre Grenzen gekommen ist, können wir angesichts der im Flächennutzungsplan enthaltenen Baugebiete, die mit 5,35 ha überwiegend noch nicht erschlossen sind und einen Gesamtumfang von mehr als 9,5 ha aufweisen, nicht nachvollziehen. Wir bitten darum, die Wahl des § 13b BauGB für dieses Vorhaben hinsichtlich der genannten Aspekte kritisch zu prüfen.

Wir können grundsätzlich die Erkenntnis nachvollziehen, dass die Stadt Neudenau derzeit von der Situation profitiert, dass hier aufgrund des Wohnungsdrucks im Verdichtungsraum Heilbronn verstärkt Wohnbaugrundstücke nachgefragt werden. Als Kleinzentrum in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Siedlungsbereich (Plansätze 2.3.4, 2.1.2 und 2.4.1) kann sie grundsätzlich in vertretbarem Umfang Entlastungsfunktion für den Verdichtungsraum übernehmen. Aufgrund der damit verbundenen steigenden Verkehrs- und Umweltbelastungen ist dieses Wachstum jedoch in ein regionales Ordnungskonzept einzubinden. Dazu kann das SPNV-Angebot auf der Schiene einen Beitrag leisten. Mit drei Halten an der Schienenstrecke Heilbronn – Würzburg (Frankenbahn) besitzt Neudenau prinzipiell eine gute Anbindung an das Schienennetz und damit an den Verdichtungsraum Heilbronn. Jedoch werden diese Vorteile nicht genutzt, da die Entwicklung neuer Wohnbaugebiete in allen Fällen weg von der Schiene geht. Dies widerspricht dem Plansatz 4.1.3 G (8), nach dem sich die wohnbauliche Entwicklung stärker an den Infrastruktureinrichtungen von SPNV-Einrichtungen orientieren soll. Angesichts einer Entfernung von etwa 1,4 km zum Bahnhof Neudenau und unter Berücksichtigung der gegebenen topographischen Situation des Baugebiets „Beim Ziegelhaus“ ist zu befürchten, dass für das tägliche Pendeln in den Verdichtungsraum der Pkw bevorzugt wird und so ein weiterer Beitrag zu der prekären verkehrlichen Situation im nördlichen Verdichtungsraum Heilbronn geleistet wird. Wir halten den Standort für das Wohngebiet „Beim Ziegelhaus“ aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus für die falsche Wahl und regen an, für die künftige wohnbauliche Entwicklung Standorte mit näherem Bezug zum SPNV zu suchen.

Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 und in einem Gebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen (Vorbehaltsgebiet nach Plansatz 3.3.2). Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Wir erheben vorsorglich Bedenken gegen den Bebauungsplan „Beim Ziegelhaus“.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Bedenken.



Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Stellvertreter des Verbandsdirektors

Stadt Neudenaу  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenaу

Datum: 20.11.2018

Bearbeiter:

Az.:

Ihr Az.:

**Stadt Neudenaу, Bebauungsplanverfahren „Beim Ziegelhaus“**  
Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Durch die Planung werden regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt.

Für die erforderliche Bedarfsermittlung wird mit Verweis auf die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung auf die obere Variante der prognostischen Berechnung des Statistischen Landesamtes zurückgegriffen. Diese Variante stellt eine extrem positive Betrachtung dar, die eine sachgemäße Anwendung auf ein Kleinzentrum kaum zulässt. Die vorgelegte Bedarfsermittlung kommt dementsprechend zu einem Wachstum der Stadt Neudenaу um 483 Einwohner bis 2030, was einer Steigerung um etwa 9% entspricht. Wir empfehlen daher, für die Bedarfsermittlung den Plausibilitätshinweisen zum Bauflächenbedarfsnachweis zu folgen; in Kapitel 2 und 2.1 wird dargestellt, wie besondere Fälle und Fälle mit Abweichungen vom Prognosewert anzuwenden sind.

Die Ausführungen zum Innenpotential in Kap. 5.2 werden zur Kenntnis genommen. Von ermittelten 3,45 ha werden 2,01 ha als bis zum Jahr 2030 für entwickelbar gehalten.

Derzeit sind laut Unterlagen im Flächennutzungsplan vier Baugebiete mit einem Gesamtumfang von 9,46 ha festgelegt, von denen mehr als die Hälfte (5,35 ha) noch nicht erschlossen sind. Das Baugebiet „Forst II“ in Siglingen, das laut Luftbild ebenfalls noch nicht vollumfänglich erschlossen ist, fließt nicht in die Berechnung ein. Zusammen mit dem ermittelten Innenpotential stehen noch mindestens 7,36 ha zur Verfügung.

Dem steht der errechnete Flächenbedarf in Kap. 5.3 gegenüber, der auch rechnerisch nicht nachvollziehbar ist. Bringt man von den angenommenen 9,66 ha Bruttobaulandbedarf die aufgeführten freien Bestandsflächen und das ermittelte Innenpotential in Abzug, ergibt sich ein Wert von 2,3 ha, nicht wie dargestellt von 3,74 ha. Wir bitten daher um eine Überprüfung der Angaben und zur besseren Nachvollziehbarkeit um eine gemäß Plausibilitätshinweisen vorgesehene tabellarische Übersicht.

Gemessen an der Intention des § 13b, dringend benötigten bezahlbaren, flächeneffizienten und verdichteten Wohnungsbau zu beschleunigen, soweit die Gemeinde mit ihrem Innenentwicklungspotential an ihre Grenzen gekommen ist, können wir angesichts der im Flächennutzungsplan enthaltenen Baugebiete, die mit 5,35 ha überwiegend noch nicht erschlossen sind und einen Gesamtumfang von mehr als 9,5 ha aufweisen, nicht nachvollziehen. Wir bitten darum, die Wahl des § 13b BauGB für dieses Vorhaben hinsichtlich der genannten Aspekte kritisch zu prüfen.

Wir können grundsätzlich die Erkenntnis nachvollziehen, dass die Stadt Neudenaу derzeit von der Situation profitiert, dass hier aufgrund des Wohnungsdrucks im Verdichtungsraum Heilbronn verstärkt Wohnbaugrundstücke nachgefragt werden. Als Kleinzentrum in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Siedlungsbereich (Plansätze 2.3.4, 2.1.2 und 2.4.1) kann sie grundsätzlich in vertretbarem Umfang Entlastungsfunktion für den Verdichtungsraum übernehmen. Aufgrund der damit verbundenen steigenden Verkehrs- und Umweltbelastungen ist dieses Wachstum jedoch in ein regionales Ordnungskonzept einzubinden. Dazu kann das SPNV-Angebot auf der Schiene einen Beitrag leisten. Mit drei Halten an der Schienenstrecke Heilbronn – Würzburg (Frankenbahn) besitzt Neudenaу prinzipiell eine gute Anbindung an das Schienennetz und damit an den Verdichtungsraum Heilbronn. Jedoch werden diese Vorteile nicht genutzt, da die Entwicklung neuer Wohnbaugebiete in allen Fällen weg von der Schiene geht. Dies widerspricht dem Plansatz 4.1.3 G (8), nach dem sich die wohnbauliche Entwicklung stärker an den Infrastruktureinrichtungen von SPNV-Einrichtungen orientieren soll. Angesichts einer Entfernung von etwa 1,4 km zum Bahnhof Neudenaу und unter Berücksichtigung der gegebenen topographischen Situation des Baugebiets „Beim Ziegelhaus“ ist zu befürchten, dass für das tägliche Pendeln in den Verdichtungsraum der Pkw bevorzugt wird und so ein weiterer Beitrag zu der prekären verkehrlichen Situation im nördlichen Verdichtungsraum Heilbronn geleistet wird. Wir halten den Standort für das Wohngebiet „Beim Ziegelhaus“ aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus für die falsche Wahl und regen an, für die künftige wohnbauliche Entwicklung Standorte mit näherem Bezug zum SPNV zu suchen.

Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 und in einem Gebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen (Vorbehaltsgebiet nach Plansatz 3.3.2). Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Wir erheben vorsorglich Bedenken gegen den Bebauungsplan „Beim Ziegelhaus“.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Bedenken.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature of the representative.

Stellvertreter des Verbandsdirektors

Stadt Neudenau  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

Bürgermeisteramt						Erl.
Neudenau						
20. Aug. 2019						
BM	10	20	30	OVH	OVSt	U
AZ:			WV			ZA

Datum: 19.08.2019  
 Bearbeiter:   
 Az.:   
 Ihr Az.: 

**Stadt Neudenau, Bebauungsplanverfahren „Talstraße“**

Stellungnahme zur erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 13.02.2019 hierbei zu folgender Einschätzung.

Wir begrüßen die Erhöhung der Bruttowohndichte im Sinne des Plansatzes 2.4.0 (5) Regionalplan Heilbronn Franken 2020 gegenüber dem letzten Stand der Planung.

Da rein rechnerisch nach wie vor kein Bedarf vorhanden (vgl. S. 11 der Begründung) und ein Flächentausch mit der Wohnbaufläche „Salzäcker“ (1,44 ha) nicht absehbar ist, sollte die Bedarfsdeckung durch den Bebauungsplan „Talstraße“ (1,99 ha) im nächsten Flächennutzungsplan (FNP) -Verfahren oder Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, der nicht aus dem FNP entwickelt wird, thematisiert werden.

*aber  
tatsächlich  
ein  
großer  
Bedarf*

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Neudenau  
Bauamt  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

Datum: 19.04.2021

Bearbeiter: 

Az.: 

Ihr Az.: 

**Stadt Neudenau, Bebauungsplanverfahren „Lottermann II“**  
Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und unserer Stellungnahme vom 15.12.2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Wir begrüßen weiterhin die Maßnahme der Innenentwicklung, die Einhaltung der Mindest-Bruttowohndichte sowie die Anpassung des Planungshorizonts für den Wohnflächenbedarf bis zum Jahr 2030.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen





**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Neudenau  
Bauamt  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

Stuttgart 05.01.2022

Name Isabel Ennulat

Durchwahl

Aktenzeichen



Versand erfolgt nur per E-Mail an:  
bauamt@neudenau.de

 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Neudenau  
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 19.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 5 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

**Raumordnung**

Die vorliegende Planung umfasst insgesamt zwei Änderungsbereiche. Darüber hinaus sollen drei Flächenausweisungen, welche im vereinfachten Verfahren nach § 13a und § 13b BauGB aufgestellt wurden, nun im Wege der Berichtigung angepasst werden.

I. Zwar werden im Zuge der Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Wohnbauflächen ausgewiesen. Hinsichtlich der vorgenommenen Bedarfsdarlegung in Kapitel 3 der Begründung weisen wir der Vollständigkeit halber allerdings auf folgendes hin:



Wir begrüßen, dass die Bedarfsermittlung anhand der Plausibilitätshinweise vom 15.02.2017 vorgenommen wurde. Allerdings wird nicht mit einem einheitlichen Planungshorizont gearbeitet. Teilweise wird hier entweder das Jahr 2030 oder das Jahr 2035 angegeben. Wir bitten die Unterlagen dahingehend zu korrigieren und anzupassen.

Wir haben auf Grundlage der Plausibilitätshinweise folgenden Wohnbauflächenbedarf im Zeitraum 2020 bis 2030 ermittelt:

EW (4/2020) gem. StaLa	5.302 EW
Bevölkerungsvorausrechnung bis 2030 gem. StaLa	5.395 EW
Planungszeitraum BPL:	10 Jahre
Differenz Stand 04/2020 und Vorausrechnung 2020:	4 EW
EZ 1: $5.302 \text{ EW} * 0,3 * 10 \text{ Jahre} : 100 =$	159,06 EW
EZ 2: $5.395 \text{ EW} - 5.302 \text{ EW} =$	93 EW
$93 \text{ EW} + 4 \text{ EW} =$	97 WE
EZ: $159,06 \text{ EW} + 97 \text{ EW} =$	256,06 EW
Relativer Bedarf: $256,06 \text{ EW} : 50 \text{ EW/ha} =$	5,1 ha

Sowohl nach unserer Berechnung als auch nach den Ausführungen in der Begründung ergibt sich, dass nach Abzug der Innenpotentiale, der aufgeführten Baugebiete und der Reservefläche im FNP rein rechnerisch in der Stadt Neudenu kein Wohnbauflächenbedarf besteht.

## II. Die Flächendarstellungen im Einzelnen:

### „PV Hinter der Zehntscheuer“ in Neudenu-Herbolzheim (0,79 ha)

#### Raumordnung

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 23. und 25.11.2020 sowie vom 05.12.2021 zum Bebauungsplan "PV Hinter der Zehntscheuer". Unter Beachtung der dort genannten Hinweise und Anmerkungen bestehen im Ergebnis aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

## Kompetenzzentrum Energie

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW<sup>1</sup>) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“<sup>2</sup>. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:

- Private Haushalte -57 Prozent,
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,

---

<sup>1</sup> Das KSG BW wurde im Oktober 2021 novelliert. Mit dem Gesetzesentwurf werden die bisherigen Klimaschutzziele des Landes auf das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2040 nachjustiert. In diesem Zusammenhang sollen im KSG BW bereits bestehende Umsetzungsinstrumente erweitert und neue Maßnahmen vorgesehen werden (vgl. Drucksache des Landtags BW 17 / 52, S. 1).

<sup>2</sup> Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4\\_Klima/Klimaschutz/170928\\_Endbericht\\_Energie- und Klimaschutzziele\\_2030.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie- und Klimaschutzziele_2030.pdf).

- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent.

Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im

Jahr 2019<sup>3</sup> auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

---

<sup>3</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf).

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(9) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 0,79 ha trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.



Heilige Hecke I in Neudenu-Siglingen (0,36 ha)

Unter Verweise auf unsere Stellungnahmen vom 04.05.2021 und 10.08.2021 im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan „Heilige Hecke I“ bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Bebauungsplan „Beim Ziegelhaus“ (Neudenu), Berichtigung nach § 13b BauGB

Unter Verweise auf unsere Stellungnahmen vom 07.11.2018 im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan „Beim Ziegenhaus“ tragen wir die Planung mit.

Bebauungsplan „Talstraße“ (Neudenu-Siglingen), Berichtigung nach § 13b BauGB (1,99 ha)

Unter Verweise auf unsere Stellungnahmen vom 21.02.2019 und 29.08.2019 im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan „Talstraße“ tragen wir die Planung mit.

Bebauungsplan „Lottermann II“ (Neudenu), Berichtigung nach § 13a BauGB (0,72 ha)

Unter Verweise auf unsere Stellungnahmen vom 28.04.2021 im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan „Lottermann II“ bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.

### **Mobilität, Verkehr, Straßen**

Der Bebauungsplan „PV Hinter der Zehntscheuer“ ist rechtskräftig, bei den anderen Änderungen ist keine Landes- oder Bundesstraße betroffen. Somit bestehen keine Einwendungen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)

### **Umwelt**

#### Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von keinem der Vorhaben betroffen.

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Auch bei im beschleunigten Verfahren erlassenen Bebauungsplänen ist der Artenschutz abzu prüfen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt.

Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG er-

forderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Sonstige Hinweise:

Die Vorhabenflächen der Bebauungspläne „PV Hinter der Zehntscheuer“ und „beim Ziegelhaus“ liegen innerhalb von Such- und Kernräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:



**Anmerkung**

Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.



**Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen







**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Neudenu  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenu

Stuttgart 04.05.2021

Name


Durchwahl

Aktenzeichen



(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:  
bauamt@neudenu.de

 Bebauungsplan "Heilige Hecke I", Stadt Neudenu, Ortsteil Siglingen  
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 06.04.2021, Ihr Zeichen: 621.41-UG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

### **Raumordnung**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“



Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Weiter grenzt das Plangebiet in westlicher Richtung an ein Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz gemäß PS 3.4.1 (Z) Regionalplan Heilbronn - Franken 2020 und nicht an ein Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz. Ziffer 4.1 (Seite 4) der Begründung ist dahingehend zu korrigieren.

#### **Anmerkung**

Abteilung 8 – Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.



#### **Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen






**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Neudenaу  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenaу

Stuttgart 10.08.2021  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:  
bauamt@neudenaу.de

 Bebauungsplan "Heilige Hecke I", Stadt Neudenaу, Ortsteil Siglingen  
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 12.07.2021, Ihr Zeichen: 621.41-GU

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

**Raumordnung**

Unter Verweise auf unsere Stellungnahme vom 04.05.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

**Anmerkung**

Abteilung 8 – Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

**Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen





**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Neudenaу



Stuttgart 07.11.2018

Name



Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

- Versand erfolgt nur per Email -

 **Bebauungsplan "Beim Ziegelhaus", Neudenaу**

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, Verfahren nach § 13b BauGB

Ihr Schreiben vom 19.09.2018, Ihr Zeichen 621.41-JH

Sehr geehrte 

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

### **Raumordnung**

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die Erforderlichkeit der Planung wurde ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.

Die Vorbehaltsgebiete für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 (Z) des Regionalverbands Heilbronn-Franken 2020 und zur Sicherung von Wasservorkommen nach Plansatz 3.3.2 Abs. 5 (Z) werden in der Abwägung berücksichtigt. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Auf S. 5 in der Begründung unter Punkt 4.2 – Flächennutzungsplan – wird ausgeführt, dass „der Bebauungsplan [...] berichtigt“ wird. Dies scheint ein Schreibfehler zu sein, den wir anregen zu berichtigen.

### **Denkmalpflege**

Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Darüber hinaus werden keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben hervorgebracht.

An der Erhaltung des bereits in den Unterlagen erwähnten Kleindenkmals besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§2 DSchG i. V. m. §8 DSchG). Wir weisen Sie darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.



### **Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen






**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Neudena u  
[REDACTED]  
Hauptstraße 27  
74861 Neudena u

Stuttg art 21.02.2019  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

- Versand erfolgt nur per Email -

 **Bebauungsplan "Talstraße", Neudena u**

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, Verfahren nach § 13b BauGB  
Ihr Schreiben vom 17.12.2018, Ihr Zeichen 621.41-JHTelefonat am 20.02.2019

— Sehr geehrte [REDACTED]

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

**Raumordnung**

Die Planung sieht vor, ein allgemeines Wohngebiet mit 2,02 ha am Ortsrand von Siglingen im Verfahren nach § 13b BauGB auszuweisen. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, dieser soll berichtigt werden.

Aus der Bedarfsberechnung geht hervor, dass sich rein rechnerisch ein negativer absoluter Bauflächenbedarf ergibt, selbst bei Zugrundelegung des oberen Rands des Entwicklungskorridors der Daten des Statistischen Landesamts.

Die Zugrundelegung des oberen Rands des Entwicklungskorridors bedarf immer einer besonderen Begründung – die bislang zusammengetragenen Aspekte (insbes. positivere Einwohnerentwicklung als vom Statistischen Landesamt angenommen, große Nachfrage) erscheinen insoweit noch etwas dünn und sollten ergänzt werden:



Zwar bildet die „Hauptvariante“ der „Vorausrechnung der Bevölkerungsentwicklung“ des Statistischen Landesamts die gute Einwohnerentwicklung der letzten Jahre in Neudenu nicht ausreichend ab. Allerdings wurde nur im Jahr 2017 der obere Rand des Entwicklungskorridors erreicht – dass seine Anwendung für die Zukunft dennoch gerechtfertigt erscheint, weil davon ausgegangen werden kann, dass der derzeit feststellbare Siedlungsdruck anhalten wird, hierzu wird allenfalls knapp vorgetragen.

Wir empfehlen daher, die bestehenden kommunalen und regionalen Besonderheiten genauer herauszuarbeiten. Auch raumstrukturelle Aspekte sind insoweit zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist u.a. darauf hinzuweisen, dass nur der zentrale Gemeindeteil von Neudenu als Kleinzentrum festgelegt ist. Zwar liegt Neudenu in der Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.1.2 Regionalplan, und soll Entlastungsfunktionen für den Verdichtungsraum übernehmen. Nach PS 2.4.1 (Z) Abs. 1 Regionalplan ist jedoch nur der Kernort als Vorranggebiet für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festgelegt. In den Teilorten soll nur Siedlungstätigkeit im Sinne der Eigenentwicklung stattfinden. Da sich die Ausführungen in der Begründung nur auf Neudenu insgesamt beziehen, kann - auch wenn das Baugebiet nur etwa 2 ha groß ist - nicht beurteilt werden, ob es vorliegend nur um eine Siedlungstätigkeit im Sinne der Eigenentwicklung geht.

Kritisch sehen wir, dass hier über ein § 13b-Verfahren Überlegungen getroffen werden und Weichenstellungen erfolgen, die eigentlich Gegenstand eines Flächennutzungsplanverfahrens sein sollten. In den Blick genommen wird die Entwicklung bis zum Jahr 2030, obwohl gleichzeitig erläutert wird, dass das Gebiet zeitnah aufgesiedelt sein wird. Dies spricht dafür, dass hier eine Entwicklung im Gange ist, die vor dem Hintergrund der geltenden raumstrukturellen Grundsätze bedenklich ist. In Siglingen kann Bauland aus unterschiedlichen Gründen noch günstiger angeboten werden, als in den umliegenden zentralen Orten. Die Menschen, die sich dort ansiedeln, fehlen jedoch in den zentralen Orten mit ihren Infrastrukturen und schwächen damit die Raumstruktur mit ihren unterschiedlichen Qualitäten. Auch ein höherer Flächenverbrauch ist damit verbunden, vgl. § 1a Abs. 2 BauGB, weil für Siglingen geringere Dichten gelten.

Insoweit ist ergänzend anzumerken, dass erst kürzlich der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Beim Ziegelhaus“ ebenfalls im § 13b-Verfahren mit 3,49 ha gefasst wurde.



Sollte dennoch an dem Gebiet festgehalten werden, sollte zumindest eine höhere Dichte erreicht werden, z.B. in dem auch Festsetzungen für Mehrfamilienhäuser getroffen werden bzw. die Errichtung von Einfamilienhäuser eingeschränkt wird. Dies könnte Bewegung in den Bestands-Immobilienmarkt bringen und so innerörtliche Potentiale aktivieren. Im Hinblick auf PS 2.4.0 (Z) Abs. 5 Regionalplan weisen wir darauf hin, dass dieser nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB strikt zu beachten ist. Die festgelegten Mindest-Bruttowohndichten beziehen sich auf das gesamte Gemeindegebiet, sodass Bereiche mit größeren Dichten Bereiche mit geringeren Dichten ausgleichen. Gerade in Neubaugebieten ist durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen, dass diese Mindestforderung auf jeden Fall erreicht wird. Eine zu großzügige Handhabung bei den Neubaugebieten kann sich daher langfristig zu einem Entwicklungshindernis entwickeln.

Wir empfehlen deshalb eine Überarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans. Insofern weisen wir auch auf § 1 a Abs. 2 BauGB mit den dort angesprochenen besonderen Begründungspflichten bei Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen hin.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass das Regierungspräsidium die Umlegungspraxis in Neudenuau begrüßt. Danach werden schon seit einiger Zeit alle neuen Baugrundstücke mit einem angemessenen Baugebot belegt. Dies wird positiv gesehen. Besondere Not besteht jedoch im Hinblick auf erschwinglichen Wohnraum – dies setzt jedoch eine gewisse Dichte voraus.

Im Hinblick auf die Innenentwicklung sollten auch künftig weitere Anstrengungen zur Mobilisierung unternommen werden. Auf den Luftbildern sind viele Baulücken zu sehen.

### **Denkmalpflege**

Der Geltungsbereich des vorliegenden Plangebietes grenzt unmittelbar an das archäologische Kulturdenkmal „Merowingerzeitliches / frühmittelalterliches Gräberfeld“ (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Nr. 5).

Auf die beigegefügte Kartierung wird verwiesen.



Auf Grund der randlichen Lage des Plangebietes können grundsätzlich Bedenken seitens der archäologischen Denkmalpflege jedoch unter Hinweis auf die im Textteil bereits aufgenommenen Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG (Zufallsfunde) zurückgestellt werden:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten, o.g. denkmalpflegerischen Belange in den Planunterlagen zu ergänzen.



**Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Cc:**

**Betreff:**

**Anlagen:**

Stadt Neudenu  
- Bauamt -

Eing.: 29. Aug. 2019

info@rvhnf.de

Bebauungsplanverfahren "Talstraße", Stadt Neudenu, § 4 II BauGB, § 13b  
BauGB

2019-08-29 STN RPS BPL Talstraße.pdf

Sehr geehrte

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart zu o.g. Bauleitplanverfahren. Die Stellungnahme wird Ihnen nur per E-Mail übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet: [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der elektronischen Nachricht erforderlich ist.



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Neudenaу

Hauptstraße 27  
74861 Neudenaу

Stuttgart 26.08.2019

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per Email an:



 **Bebauungsplan "Talstraße", Stadt Neudenaу**

Erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, Verfahren nach § 13b BauGB

Ihr Schreiben vom 22.07.2019, Ihr Zeichen 621.41-JH

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

**Raumordnung**

Die Planung sieht weiterhin vor, ein allgemeines Wohngebiet mit einer Fläche von 1,99 ha am Ortsrand von Siglingen im Verfahren nach § 13b BauGB auszuweisen.

Die Unterlagen wurden um die im Rahmen der Stellungnahme vom 21.02.2019 erteilten Hinweise ergänzt. Insbesondere wurde die Begründung um die bestehenden kommunalen und regionalen Besonderheiten ergänzt. Plausibel dargelegt wurde nun, dass die tatsächliche Nachfrage nach örtlichem Wohnraum den rechnerisch ermittelten negativen Bedarf übersteigt. Insbesondere wurden die Anfragen nach Bauplätzen konkret beziffert und damit aufgezeigt, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt. Außerdem wurde anhand der aktuell geplanten und umgesetzten Großprojekte im



näheren kommunalen Umfeld die erhöhte Nachfrage nach Wohnbauland nachvollziehbar begründet.

Das Plangebiet wurde geringfügig reduziert. Positiv gesehen wird, dass die Größe der Bauplätze verkleinert wurde und dadurch die Zahl der Wohnbaugrundstücke von 27 auf 30 erhöht werden konnte. Innerhalb des Erschließungsrings wurden die zulässigen Wohneinheiten bei einer Einzelhausbebauung von zwei auf vier Wohneinheiten erhöht. Eine dichtere Bebauung wurde dadurch insgesamt aber nicht erreicht. Daher regen wir weiterhin eine dichtere Bebauung an.

### **Denkmalpflege**

Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.



### **Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen





**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Neudenaу  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenaу

Stuttgаrt 17.12.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

Versand erfolgt nur per E-Mail an:  
bauamt@neudenaу.de

 Bebauungsplan "Lottermann II", Stadt Neudenaу

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Verfahren gemäß § 13a BauGB

Ihr Schreiben vom 20.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:

### **Raumordnung**

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen liegt. Nach PS 3.3.2 Abs. 5 (Z)<sup>1</sup> Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind „in den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen die Landnutzungen auf eine Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Trinkwasservorkommen auszurichten. Den Belangen des Trinkwasserschutzes soll bei Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

<sup>1</sup> Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Allerdings weisen wir hinsichtlich der Bedarfsberechnung nach den Plausibilitätshinweisen noch auf folgendes hin:

Der Berechnung wird ein Planungszeitraum von 16 Jahren (2019-2035) zugrunde gelegt. Bei der Bedarfsermittlung im Rahmen des Bebauungsplans wird in der Regel mit einem Planungszeitraum von maximal 10 Jahren gerechnet. Dies resultiert daraus, dass ein Bebauungsplan - im Vergleich zum Flächennutzungsplan – grundsätzlich nicht auf die langfristige Bedarfsdeckung ausgerichtet ist.

Der Vollständigkeit halber merken wir auch an, dass in der Begründung die Angaben zum Planungshorizont divergieren. So wird beispielsweise auf den Seiten 9 und 11 (jeweils im letzten Absatz) 2030 als Zieljahr angegeben. Die Angaben sind zu korrigieren.

#### **Anmerkung**

Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.



#### **Hinweis:**

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-württemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.



Mit freundlichen Grüßen





**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Neudena u  
Hauptstraße 27  
74861 Neudena u


Stuttgart 17.12.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

Versand erfolgt nur per E-Mail an:  
bauamt@neudena u.de

 Bebauungsplan "Lottermann II", Stadt Neudena u  
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Verfahren gemäß § 13a BauGB

Ihr Schreiben vom 20.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:

### **Raumordnung**

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen liegt. Nach PS 3.3.2 Abs. 5 (Z)<sup>1</sup> Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind „in den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen die Landnutzungen auf eine Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Trinkwasservorkommen auszurichten. Den Belangen des Trinkwasserschutzes soll bei Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

<sup>1</sup> Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.



Allerdings weisen wir hinsichtlich der Bedarfsberechnung nach den Plausibilitätshinweisen noch auf folgendes hin:

Der Berechnung wird ein Planungszeitraum von 16 Jahren (2019-2035) zugrunde gelegt. Bei der Bedarfsermittlung im Rahmen des Bebauungsplans wird in der Regel mit einem Planungszeitraum von maximal 10 Jahren gerechnet. Dies resultiert daraus, dass ein Bebauungsplan - im Vergleich zum Flächennutzungsplan – grundsätzlich nicht auf die langfristige Bedarfsdeckung ausgerichtet ist.

Der Vollständigkeit halber merken wir auch an, dass in der Begründung die Angaben zum Planungshorizont divergieren. So wird beispielsweise auf den Seiten 9 und 11 (jeweils im letzten Absatz) 2030 als Zieljahr angegeben. Die Angaben sind zu korrigieren.

#### **Anmerkung**

Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.



#### **Hinweis:**

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Neudenau  
Bauamt  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

Freiburg i. Br., 15.12.21  
Durchwahl (0761)  
Name:  
Aktenzeichen:



## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudenau, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6621 Billigheim, 6721 Bad Friedrichshall)**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben Az. 621.41-UG vom 19.11.2021

Anhörungsfrist 31.12.2021

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren hat das LGRB zu den Änderungsbereichen bereits weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahmen abgegeben. Die LGRB-Stellungnahmen (Aktenzeichen vgl. Abschnitt „Grundwasser“) liegen der Stadt Neudenu vor.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### **Grundwasser**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die Plangebiete ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Bezüglich der Änderungsfläche „PV Hinter der Zehntscheuer“ in Neudenu-Herbolzheim wird auf die Stellungnahmen des LGRB vom 13.11.2020 (Az. 2511 // 20-10923) und vom 05.05.2021 (Az. 2511 // 21-04021) verwiesen.

Bezüglich der Änderungsfläche „Heilige Hecke I“ in Neudenu-Siglingen wird auf die Stellungnahmen des LGRB vom 17.05.2021 (Az. 2511 // 21-04022) und vom 12.08.2021 (Az. 2511 // 21-07977) verwiesen.

Bezüglich der Änderungsfläche „Beim Ziegelhaus“ in Neudenu wird auf die Stellungnahme des LGRB vom 29.10.2018 (Az. 2511 // 18-08558) verwiesen.

Bezüglich der Änderungsfläche „Talstraße“ in Siglingen wird auf die Stellungnahmen des LGRB vom 07.02.2019 (Az. 2511 // 18-11752) und vom 14.08.2019 (Az. 2511 // 19-06973) verwiesen.

Bezüglich der Änderungsfläche „Lottermann II“ in Neudenu wird auf die Stellungnahme des LGRB vom 28.12.2020 (Az. 2511 // 20-12790) verwiesen

Die dortigen Ausführungen und die hydrogeologischen Hinweise und Anregungen haben weiterhin Bestand.

Hinsichtlich der Änderungsflächen, welche innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Neudenu-Siglingen (Wert und Untere Au)“ liegen, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich bei dem hier genutzten Grundwasserleiter z. T. um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter handelt. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können zudem verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Die Beschränkungen und Verbote des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind bei Vorlage der Rechtsverordnung zu beachten.

Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesen Änderungsbereichen beim LGRB nicht bekannt.

Aktuell findet im Flächennutzungsplangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

### **Bergbau**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.





**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Neudenu  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenu

Freiburg i. Br., 17.05.2021  
Durchwahl (0761)  
Name:  
Aktenzeichen:

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan "Heilige Hecke I", Stadt Neudenu, Teilort Siglingen, Lkr. Heilbronn  
(TK 25: 6621 Billigheim, 6721 Bad Friedrichshall)**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch  
(BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 06.04.2021

Anhörungsfrist 20.05.2021

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk). Diese werden von quartären Lockergesteinen (Terrassensedimente der Mittelgebirge, Auenlehm (Nordwestrand des Plangebiets)) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Im Verbreitungsbereich von Auenlehm ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann dort bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### **Grundwasser**

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.

Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.

Im Bereich des Planungsvorhabens kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, im Talbereich der Jagst hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.

### **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Bürgermeisteramt Neudenu  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenu

Freiburg i. Br., 12.08.2021  
Durchwahl (0761)  
Name:  
Aktenzeichen:



## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan "Heilige Hecke I", Gemeinde Neudenu, Teilort Siglingen,  
Lkr. Heilbronn (TK 25: 6621 Billigheim, TK 25: 6721 Bad Friedrichshall)**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 12.07.2021

Anhörungsfrist 20.08.2021

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk). Diese werden von quartären Lockergesteinen (Terrassensedimente der Mittelgebirge, Auenlehm (Nordwestrand des Plangebiets)) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Im Verbreitungsbereich von Auenlehm ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann dort bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

## **Grundwasser**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Anlässlich der Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme vom 17.05.2021 (LGRB Az. 2511 // 21-04022). Die dortigen Ausführungen – insbesondere die hydrogeologischen Hinweise und Anregungen – haben auch für die geänderte Abgrenzungs- und Bebauungsplanung weiterhin Bestand.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

## **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

## **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

## **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



**Von:** Zentrale  
**Gesendet:** Dienstag, 30. Oktober 2018 08:36  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: BP "Beim Ziegelhaus", Neudenu  
**Anlagen:** 2018008558\_2511\_Kos\_lvn.pdf; 2017\_10\_rpf\_lgrb\_merkblatt\_toeb\_stellungnahmen.pdf

Mit freundlichen Grüßen



E-Mail: [zentrale@neudenu.de](mailto:zentrale@neudenu.de)

**Öffnungszeiten:**  
Montag – Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr  
Montag + Mittwoch: 14:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr



Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der Datenschutzgrundverordnung. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Homepage unserer Stadt unter [www.neudenu.de](http://www.neudenu.de)

**Von:** [REDACTED] [\[REDACTED\]@rpf.bwl.de](mailto:[REDACTED]@rpf.bwl.de) **Im Auftrag von** Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN  
**Gesendet:** Dienstag, 30. Oktober 2018 08:36  
**An:** Zentrale  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** BP "Beim Ziegelhaus", Neudenu

Ihr Schreiben Az. 621.41-JH vom 19.09.2018

**Anlage:** Merkblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Frau Koschel übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) gerne zur Verfügung.

Elektronische Post ist grundsätzlich an die Poststelle ([abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de)) zu richten.

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Neudenu  
Bauamt  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenu

Freiburg i. Br., 29.10.18  
Durchwahl (0761)   
Name:   
Aktenzeichen: 

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan „Beim Ziegelhaus“, Stadt Neudenu, Lkr. Heilbronn  
(TK 25: 6621 Billigheim, 6721 Bad Friedrichshall)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az. 621.41-JH vom 19.09.2018

Anhörungsfrist 14.11.2018

### B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

#### 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Siehe Abschnitt „Grundwasser“.



### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden im südöstlichen Teil des Plangebietes von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### **Grundwasser**

Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III eines vom RPF/LGRB hydrogeologisch abgegrenzten, noch nicht rechtskräftigen Wasserschutzgebietes zwischen Billigheim und Neudenau wird hingewiesen.

Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme (<http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/>) wird hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

### **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



## TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

### 1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

**Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.**

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de). Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GW umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

### 2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

### 3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

### 4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

### 5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

## 6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

## Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

### A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: [http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_adb](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb)
- Als WMS-Dienst: [http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE\\_NAME=lgrb\\_adb](http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb)

### B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: [http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_geotope](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope)
- Als WMS-Dienst: [http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE\\_NAME=lgrb\\_geotope](http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope)

### C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: [http://www.lgrb-bw.de/download\\_pool/rpf\\_lgrb\\_merkblatt\\_toeb\\_stellungnahmen.pdf](http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf).

**Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!**

**Von:**

[REDACTED]@rpf.bwl.de> im Auftrag von  
[REDACTED]@rpf.bwl.de>

**Gesendet:**

**An:**

**Stadt Neudenu**  
- Bauamt -

**Cc:**

**Betreff:** Eing.: 11. Feb. 2019

**Anlagen:**

[REDACTED]  
BP "Talstrasse", Neudenu-Siglingen  
2018011752\_2511\_Kos\_lvn.pdf; 2017\_10  
\_rpf\_lgrb\_merkblatt\_toeb\_stellungnahmen.pdf

Ihr Schreiben vom 17.12.2018

**Anlage:** Merkblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von [REDACTED] übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) gerne zur Verfügung.

Elektronische Post ist grundsätzlich an die Poststelle ([abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de)) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

**Regierungspräsidium Freiburg**

Abteilung 9, Ref. 91

Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 – 208-3000; Fax: 0761 – 208-3029

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) ; Internet: <http://www.rp-freiburg.de>

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Neudenu  
Bauamt  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenu

Freiburg i. Br., 07.02.2019  
Durchwahl (0761)  
Name:  
Aktenzeichen:

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB für den Bereich "Talstraße", Stadt Neudenu, Gemarkung Siglingen, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6621 Billigheim, 6721 Bad Friedrichshall)**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben Az. 621.41-JH vom 17.12.2018

Anhörungsfrist 19.02.2019

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **Grundwasser**

Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme (<http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/>) wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen

### **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Neudenau  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

Freiburg i. Br., 14.08.2019  
Durchwahl (0761)  
Name:  
Aktenzeichen:



## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan "Talstraße", Stadt Neudenau, Lkr. Heilbronn  
(TK 25: 6721 Bad Friedrichshall)**

### **Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben Az. 621.41-JH vom 22.07.2019

Anhørungsfrist 26.08.2019

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine



### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 07.02.2019 (LGRB-Az. 2511//18-11752) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden von quartären Lockergesteinen (Älterer Auenlehm, Terrassensedimente) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Im Bereich des Älteren Auenlehms ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

**Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Grundwasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

**Bergbau**

Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.

**Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Neudenu  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenu

Freiburg i. Br., 28.12.2020  
Durchwahl (0761)  
Name:  
Aktenzeichen:

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan "Lottermann II", Gemeinde Neudenu, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6721 Bad Friedrichshall)**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben Az. 621.41-UG vom 20.11.2020

Anhörungsfrist 31.12.2020

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### **Grundwasser**

Das Planungsvorhaben liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA (weiterer Zustrombereich) des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „NEUDENAU-SIGLINGEN (WERT UND UNTERE AU)“ (LUBW-Nr. 125220).

Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind ggf. zu beachten.

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Neudenau  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

**Bauen und Umwelt**

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon  
Fax  
E-Mail  
Zimmer  
Unser Zeichen  
Datum 12.05.2021

**Vorhaben:**            **Bebauungsplan PV Hinter der Zehntscheuer**  
**Ort:**                    **Neudenau, Gemarkung Herbolzheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

**Bauplanungsrecht**

Laut den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan wird die überplante Fläche im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Neudenau als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Wir weisen darauf hin, dass nach § 8 III BauGB das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein alleiniger Aufstellungsbeschluss ist nicht ausreichend.

**Natur- und Artenschutz**

Die Anregungen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in die Unterlagen übernommen.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Hier ist beim Bestand ein Übertragungsfehler passiert. Angesetzt wurde:  
„Die bestehenden Feldgehölze am Ostrand des Plangebiets werden als Feldgehölze, Biotop nach § 33 NatSchG (41.10) mit 21 ÖP in der Bilanz berücksichtigt.“ Im Bestand wurde jedoch mit 17 ÖP/m<sup>2</sup> gerechnet. Im Bestand sind daher in Summe 36.488 ÖP (anstatt 35.368 ÖP) anzusetzen. Dadurch entsteht ein Biotopwertgewinn von 47.918 ÖP (anstelle von 49.038 ÖP). Der Ausgleichsverpflichtung im Rahmen der Bauleitplanung wird damit dennoch vollumfänglich entsprochen.

Besucheranschrift und Sprechzeiten:  
Kaiserstr. 1  
74072 Heilbronn  
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus  
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr  
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25  
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

### Artenschutz und Eingriffsminimierung

Die Ökologische Baubegleitung ist wie vorgesehen einzusetzen: „Für die Errichtung der Anlage und zur Überprüfung der Entwicklung der artenreichen Wiese ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Bei der Planung der Bauphase sind die artenschutzrechtlichen Belange und der Schutz der angrenzenden Schutzgebiete und Biotope (vor Staub, Unruhe oder Anfahrtsschäden) von der ökologischen Baubegleitung fachlich einzuschätzen, sodass im Bedarfsfall vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden können.“

Hierbei ist unbedingt eine Einweisung vor Ort und gegebenenfalls eine sichtbare Abgrenzung der schutzwürdigen Flächen vorzusehen. Ein Kurz-Protokoll der ökologischen Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen. Bei unerwartet auftretenden natur- oder artenschutzrechtlichen Konflikten ist die UNB zu unterrichten.

Wir begrüßen die Empfehlungen zur Aufwertung der Anlage als Lebensraum für Zauneidechsen und empfehlen die Anlage von Habitatstrukturen wie im Artenschutzbericht vorgeschlagen. Die Umsetzung sollte mit Hilfe der ökologischen Baubegleitung erfolgen.

### Monitoring

Ein Monitoring wird von der Gemeinde ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen vorgesehen:

- Versiegelungsgrad des Plangebiets gemäß bilanzierter Fläche
- Fachgerechte Durchführung der Ansaaten entsprechend der Festsetzungen
- Fachgerechte Pflege der Grünflächen

Hierbei sollte der Nachweis der Zertifizierung für autochthones Saatgut vorgelegt werden. Die Entwicklung zu einer artenreichen Wiese ist auf einer Ackerfläche nach einem Jahr in der Regel noch nicht abgeschlossen. Daher sollte spätestens nach 3 Jahren der Baumaßnahme eine wiederholte Überprüfung stattfinden. Das Monitoring sollte regelmäßig, alle 2 Jahre fortgeführt werden bis sich eine Magerwiese entwickelt hat. Ggf. sind Bewirtschaftungsauflagen zu ändern, wenn die Zielerreichung mit den vorgegebenen Maßnahmen nicht erreicht wird.

### Landschaftsschutzgebiet

Wir weisen darauf hin, dass vor Baubeginn eine Erlaubnis für die Errichtung der PV-Anlage nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich ist. Wird eine Baugenehmigung beantragt, ist keine gesonderte LSG-Erlaubnis erforderlich. Ist das Vorhaben baurechtlich genehmigungsfrei, ist die LSG-Erlaubnis bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

### Gesetzlich geschütztes Biotop

Randbereiche des gesetzlich geschützten Biotops „Feldgehölze im Gewinn ,Hinter der Zehntscheuer“ liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Es erfolgt kein Eingriff in die Gehölze und sie werden durch eine Pflanzbindung in den Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Eine Biotopausnahme ist daher nicht erforderlich.

Hinweis: In den Planunterlagen ist vom Flurstück Nr. 4623 auf Gemarkung Neudenau die Rede. Die PV-Anlage wird aber auf dem Flurstück Nr. 4623 auf Gemarkung Herbolzheim geplant.

### **Landwirtschaft**

Aus landwirtschaftlicher Sicht bleiben erhebliche Bedenken aufgrund der guten Eignung als Ackerstandort gegen das Vorhaben bestehen. Zur vorgelegten Planung erfolgen aus landwirtschaftlicher Sicht derzeit keine weiteren Hinweise.

### **Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz**

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Kernstadt Neudenau und dem Stadtteil Herbolzheim, auf einer Wiesenfläche zwischen Jagstufer und der Bahnstrecke Heilbronn - Würzburg. Es umfasst große Teile des Flurstücks 4623.

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird der Nordwestliche Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 4623 bei einem 100-jährlichem Hochwasser der Jagst überschwemmt. Nach § 65 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Daher liegt der obere Nordwestliche Teil des Plangebiets im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Daher wurde der Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 4623, der im Überschwemmungsgebiet liegt, aus dem Plangebiet herausgenommen.

Große Teile des Plangebiets werden aber bei einem Extremhochwasser der Jagst überschwemmt. Dieses wurde im Textteil des Bebauungsplans berücksichtigt.

Da das Plangebiet nicht mehr im Überschwemmungsgebiet liegt und im Textteil auf die Gefahr eines Extremhochwassers hingewiesen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

### **Grundwasser**

Die fachlichen Anmerkungen aus der letzten Stellungnahme wurden berücksichtigt. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine weiteren Anmerkungen.

### Hinweis

Der Satz „Die in den entsprechenden Rechtsverordnungen enthaltenen Schutzbestimmungen sind einzuhalten.“ im Textteil Hinweis c) kann gestrichen werden, da es für fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete keine Schutzgebietsverordnung gibt.

### **Immissionsschutz und Gewerbe**

In dem Blendgutachten vom 17.11.2020 wird ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung für mögliche Anwohner in dem in unmittelbarer Nähe befindlichen ehemaligen Stellwerksgebäude im Sinne der LAI Lichtleitlinie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Es bestehen daher diesbezüglich keine Bedenken.

Freundliche Grüße







Stadt Neudenau  
Bauamt - [REDACTED]  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenau

Datum: 03.05.2021  
Bearbeiter: [REDACTED]  
Az.: [REDACTED]  
Ihr Az.: [REDACTED]

**Stadt Neudenau, Bebauungsplanverfahren „PV Hinter der Zehntscheuer“**  
Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und unsere Stellungnahme vom 23.11.2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet grenzt an ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz gem. Plansatz 3.4.1.

Wir begrüßen, dass die Abstimmung mit der Wasserbehörde stattgefunden hat und die HQ-100-Fläche aus dem Plangebiet herausgenommen wurde sowie eine hochwasserangepasste Bebauung vorgesehen ist. Somit sehen wir keine Störung der Funktionen des Vorranggebiets für Vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den Zielen der Raumordnung wurde damit hergestellt.

Wir begrüßen weiterhin, dass die Unterlagen zu den Themen Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 und Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen nach Plansatz 3.3.2 ergänzt wurden.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen





**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Neudenu  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenu

Stuttgart 12.05.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per Email an:  
bauamt@neudenu.de

 Aufstellung des Bebauungsplans "PV Hinter der Zehntscheuer" in Neudenu-Herb-  
holzheim

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 06.04.2021

Ihr Zeichen: 621.41-UG

Sehr geehrte   
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raum-  
ordnungsbehörde sowie aus Sicht des Kompetenzzentrums Energie, der Abteilungen  
Verkehr, Mobilität, Straßen und Umwelt sowie des Landesamtes für Denkmalpflege zu  
der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

### **Raumordnung**

Die Begründung wurde entsprechend der Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Betei-  
ligung ergänzt. Insbesondere hat eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbe-  
hörde stattgefunden. Ferner wird nunmehr nachvollziehbar dargestellt, dass die Pla-  
nung keinen Zielkonflikt mit den Belangen des Hochwasserschutzes auslöst.

Im Ergebnis bestehen daher aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.



## Kompetenzzentrum Energie

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“<sup>1</sup>. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:

- Private Haushalte -57 Prozent,
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent.

---

<sup>1</sup> Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“, Stand September 2017: [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4\\_Klima/Klimaschutz/170928\\_Endbericht\\_Energie-\\_und\\_Klimaschutzziele\\_2030.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf).

Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 0,85 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei.

### **Verkehr, Mobilität, Straßen**

Die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart sind nicht betroffen.



## **Umwelt**

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.



## **Landesamt für Denkmalpflege**

Die Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen ergab, dass die Belange der Denkmalpflege nur unzureichend berücksichtigt wurden. Entgegen der im Begründungsteil vertretenen Auffassung, stellen die mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage einhergehenden Bodeneingriffe eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals dar.

Die gute Sichtbarkeit des Kulturdenkmals (Gebäudereste und Hofmauer) im Luftbild, das den an der Oberfläche erkennbaren Befund abbildet, belegt, dass sich die Denkmalsubstanz in der oder direkt unter der Humusdecke befindet. Das mit der Errichtung der Anlage verbundene Einbringen einer mutmaßlichen Vielzahl von Befestigungsankern sowie weiterer Bodeneingriffe für das Verlegen von Leitungen wie auch das Befahren mit schwerem Gerät, führen zu einer unwiderruflichen Beschädigung des Kulturdenkmals.

In den zur Verfügung gestellten Unterlagen findet sich im Übrigen keine bautechnische Beschreibung zur Leitungsführung und zur Art und Umfang der Verankerung im Untergrund. Für die Prüfung der denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit bitten wir daher um die Vorlage einer detaillierten Ausführungsplanung, die den exakten Umfang aller

geplanten Bodeneingriffe enthält. Aus denkmalpflegerischer Sicht vertretbar wäre eine denkmalverträgliche Überdeckung des überplanten Areals vor Einbringung der Anker.



**Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digitalvorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.



**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Neudenaу  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenaу

Freiburg i. Br., 05.05.2021  
Durchwahl (0761)   
Name:   
Aktenzeichen: 

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 12 BauGB und der örtlichen Bauvorschriften "PV Hinter der Zehntscheuer", Stadt Neudenaу, Teilort Herbolzheim, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6721 Bad Friedrichshall)**

**Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB)**

Ihr Schreiben Az.:  vom 06.04.2021

Anhörungsfrist 12.05.2021

### **B Stellungnahme**

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-10923 vom 13.11.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.





**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Neudenu  
Hauptstraße 27  
74861 Neudenu

Freiburg i. Br., 13.11.2020  
Durchwahl (0761)  
Name:  
Aktenzeichen:



## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 12 BauGB und der örtlichen Bauvorschriften "PV Hinter der Zehntscheuer", Stadt Neudenu, Teilort Herbolzheim, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6721 Bad Friedrichshall)**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**

Ihr Schreiben Az.: 632.2-Sch vom 12.10.2020

Anhørungsfrist 23.11.2020

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### **Grundwasser**

Das Planungsvorhaben liegt INNERHALB der Wasserschutzzone IIIA (weiterer Zustrombereich) des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „NEUDENAU-SIGLINGEN - WERT UND UNTERE AU“ (LUBW-Nr. 125.220). Der minimale, horizontale Abstand zur Wasserschutzzone II (engerer Zustrombereich) beträgt ca. 10 m in nördlicher Richtung.

Im Bereich des Planungsvorhabens kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, im Talbereich der Jagst, hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



